

Folge 33 | Zu breit für die Straße

Nach dem Urteil: OLG Celle, Urteil vom 11.11.2020, 14 U 71/20

Besprochen von: Philipp Offergeld & Tristan Rohner



Sachverhalt

Kläger (K) fuhr mit seinem Auto auf einer Straße hinter einem Kleintransporter. Der Beklagte (B) kam ihm mit einem 3,45m breiten Feldhäcksler auf der Gegenseite entgegen. Obwohl er so weit wie möglich am rechten Fahrbahnrand fuhr, ragte ein Teil des Fahrzeugs über die Mitte der Straße hinaus auf die Gegenfahrbahn. K wollte zum Überholen des Kleintransporters ansetzen und fuhr zu diesem Zweck in der eigenen Fahrbahn weiter nach links in Richtung der Gegenfahrbahn. Es kam zu einem Zusammenprall der beiden Fahrzeuge.

K trug ein Halswirbelsäulentrauma sowie mehrere Schürfwunden am Arm und eine daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit von 16 Tagen davon. K verlangt nun Schadensersatz für das beschädigte Auto sowie Schmerzensgeld. Er ist der Meinung, dass B mit seinem breiten Feldhäcksler viel weiter rechts hätte fahren müssen, schließlich ragt der Feldhäcksler über die Mittellinie auf die Gegenseite. Außerdem fragt er sich, ob es überhaupt erlaubt sei, mit einem derart breiten Kfz auf der Straße zu fahren, jedenfalls müsse das doch sicherlich angemeldet werden. Außerdem ist K der Ansicht, dass B mit einem derart breiten Gefährt ohnehin viel zu schnell unterwegs war. Eine angemessene Geschwindigkeit läge zwischen 5-10 km/h aber 30 km/h seien definitiv zu viel.

Dem hält B jedoch entgegen, dass er überhaupt nicht weiter rechts hätte fahren können, schließlich habe er mit seinem Spiegel schon die Bäume berührt. Er entgegnet, dass K seinerseits jedoch problemlos an ihm vorbeigekommen wäre, wenn er weiter rechts gefahren wäre, schließlich haben alle Autos vor ihm dies auch geschafft. Der ganze Unfall sei ein Ergebnis daraus, dass K zum Überholvorgang ansetzen wollte und deshalb dem breiten Feldhäcksler nicht genug Platz gemacht hat.

Hat K gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz sowie Schmerzensgeld?

A. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz sowie Schmerzensgeld gem. §§ 7 Abs. 1, 11 S. 2 StVG (Halterhaftung)

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz sowie Schmerzensgeld aus §§ 7 Abs. 1, 11 S. 2 StVG haben.

I. Rechtsgutsverletzung

Voraussetzung dafür ist zunächst eine Rechtsgutsverletzung. Zum einen wurde vorliegend das Auto des K, also eine Sache, beschädigt. Zum anderen trägt K ein Halswirbelsäulentrauma sowie Schürfwunden am Unterarm davon, mithin wurde er an seiner Gesundheit verletzt.

II. Bei dem Betrieb eines Kfz

Die Rechtsgutsverletzung müsste auch bei dem Betrieb eines Kfz eingetreten sein.

1. Betrieb eines Kfz

Bei dem Feldhäcksler des B handelt es sich um ein Landfahrzeug, das durch Maschinenkraft bewegt wird, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Folglich handelt es sich um ein Kraftfahrzeug iSd § 1 Abs. 1 StVG.

Der Feldhäcksler müsste darüber hinaus in Betrieb gewesen sein.

Hierfür genügt es, wenn ein naher zeitlicher und örtlicher Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang oder einer Betriebseinrichtung des Kfz besteht. Vorliegend fuhr B mit dem Feldhäcksler auf der Landstraße, dieser war daher unproblematisch in Betrieb.

2. Betriebsgefahr

Weitergehend müsste zwischen dem Betrieb des Kfz und dem Schadenseintritt ein besonderer Zurechnungszusammenhang bestehen. Der Eintritt des Schadens müsste gerade auf der spezifischen Betriebsgefahr des Kfz beruhen. Der Betrieb des Kfz birgt die typische Gefahr, dass andere Fahrzeuge sowie Personen angefahren und dadurch beschädigt bzw. verletzt werden können. Vorliegend hat sich also eine mit dem Betrieb des Kfz verbundene, typische Betriebsgefahr realisiert.

III. Halter

B müsste Halter (*abzugrenzen vom Fahrzeugführer gem. § 18 StVG*) des Fahrzeugs gewesen sein. Halter ist, wer das Fahrzeug auf eigene Rechnung führt und die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug hat, also die wirtschaftlichen und tatsächlichen Nutzungen aus dem Fahrzeug ziehen kann. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse, es kommt nicht darauf an, wer in den Fahrzeugpapieren als Halter eingetragen ist. Vorliegend ist davon auszugehen, dass der B Halter des Fahrzeugs iSd § 7 Abs. 1 StVG ist.

IV. Kein Ausschluss gem. § 7 Abs. 2 StVG

Der Anspruch dürfte nicht durch höhere Gewalt iSd § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen sein. Höherer Gewalt ist ein von außen kommendes, betriebsfremdes Ereignis, das unvorhersehbar ist und auch durch äußerste Sorgfalt nicht vereitelt werden kann. Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nicht um ein betriebsfremdes, unvorhersehbares Ereignis und somit auch nicht um einen Fall der höheren Gewalt. Der Anspruch ist daher nicht gem. § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen.

V. Rechtsfolge

K hat gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 7 StVG.

Problematisch ist hier jedoch, dass K seinerseits, ebenfalls als Halter eines Kraftfahrzeugs, auch einen Gefährdungsbeitrag geleistet hat. Fraglich ist daher, ob der Anspruch auf Grund eines Mitverschuldens gekürzt werden muss.

Das in § 254 BGB generell geregelte Mitverschulden wird durch § 17 StVG, der die Schadensverursachung durch mehrere Kraftfahrzeuge regelt, spezifiziert. Nach § 17 Abs. 2 StVG gilt § 17 Abs. 1 StVG auch für die Haftung der Fahrzeuge untereinander, wenn der Schaden an einem der beteiligten Fahrzeuge entstanden ist. Vorliegend ist der Schaden an dem Kfz des K entstanden, daher ist § 17 Abs. 2 StVG anwendbar.

Nach § 17 Abs. 1 StVG hängt die Ersatzpflicht von den jeweiligen Verursachungsbeiträgen der Beteiligten ab. Da es sich um Verursachungsbeiträge innerhalb der Gefährdungshaftung handelt, hängt ein solcher jedoch gerade nicht von einem Verschulden, sondern von der Gefahr, die sich im Unfall realisiert hat, ab. Auch ohne ein Verschulden kann ein Verursachungsbeitrag geleistet werden. Sollte dennoch ein Verschulden hinzutreten, ist dieses ebenfalls im Rahmen der Abwägung der Verursachungsbeiträge zu berücksichtigen. Zu fragen ist hier daher, welche Verursachungsbeiträge den Parteien jeweils anlasten.

Dem Beklagten ist vorliegend anzulasten, dass sein Kfz über die Mittelspur ragte, er könnte also gegen das allgemeine Rechtsfahrgebot aus § 2 Abs. 2 StVO verstoßen haben. Vorliegend konnte der B jedoch auf Grund der Breite seines Fahrzeugs nicht weiter rechts fahren als er dies ohnehin schon getan hat. Ein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot kann ihm daher nicht vorgeworfen werden. „Ein etwaiges leichtes Überfahren über die Mitte der Fahrbahn war nur der Überbreite des Häckslers von 3,45 m geschuldet“ (OLG Celle, Urteil vom 11.11.2020, 14 U 71/20, Rn. 33).

In Betracht kommt jedoch ein Geschwindigkeitsverstoß. Grundsätzlich muss man dem Ausmaß des Kfz entsprechend langsam fahren. Es bleibt jedoch unbewiesen, inwiefern eine Geschwindigkeitsverringerung von 5-10 km/h zu einer Verhinderung des Zusammenpralls geführt hätte.

Jedenfalls bedarf es jedoch für Fahrzeuge mit Überbreite einer Genehmigung nach § 70 Abs. 1 StVZO. Dafür müsste der Feldhäcksler zunächst überbreit gewesen sein. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVZO liegt die Maximalbreite bei 3 m. Der Feldhäcksler ist vorliegend 3,45 m breit und damit genehmigungsbedürftig. B hat also gegen § 70 Abs. 1 StVZO verstoßen. Fraglich ist jedoch, ob sich in der Norm überhaupt der Individualschutz als Schutzzweck niederschlägt. „Mit § 70 StVZO können Ausnahmen bei unzulässigen Fahrzeugmaßnahmen (vgl. § 32 StVZO), Gewichten (vgl. § 34 StVZO) und dergleichen erteilt werden. Die Vorschrift bietet danach keinen Individualschutz, sondern dient allenfalls allgemein der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs. [...] Das Fehlen der Ausnahmegenehmigung ist vor diesem Hintergrund nicht als Verursachungsbeitrag im Rahmen der Abwägung gem. § 17 Abs. 1, 2 StVG zu berücksichtigen, weil die Norm nicht dem Individualrechtsschutz anderer Verkehrsteilnehmer dient und somit der Unfall bzw. der Unfallschaden außerhalb des Schutzzwecks der Norm liegt.“ (OLG Celle, Urteil vom 11.11.2020, 14 U 71/20, Rn. 36). Insgesamt ist dem B daher kein relevanter Verursachungsbeitrag vorzuwerfen.

Fraglich ist, inwiefern der K Verursachungsbeiträge geleistet hat. Im Gegensatz zum B ist dieser nicht möglichst weit rechts gefahren. Zwar hat der K seinerseits nicht die Mittellinie überschritten. Dies steht jedoch der Annahme eines Verstoßes gegen das allgemeine Rechtsfahrgebot nicht entgegen. Gem. § 2 Abs. 2 StVO ist immer möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden oder bei Unübersichtlichkeit.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Darüber hinaus überzeugt es nicht, dass K anbringt, dass er seinerseits den Unfall nicht hätte vermeiden können, da er den Feldhäcksler wegen des Kleintransporters nicht gesehen habe. In einem solchen Fall ist es die Pflicht des Klägers, einen entsprechenden Abstand zu halten, [...] daher [entlastet] den Kläger [dies] allerdings gerade nicht, sondern gereicht ihm vielmehr sogar zum Nachteil“ (OLG Celle, Urteil vom 11.11.2020, 14 U 71/20, Rn. 30). Er hat daher gegen das Sichtfahrgebot des § 3 Abs. 1 S. 2 StVO und § 4 StVO, sowie gegen die allgemeine Rücksichtnahmepflicht verstoßen, immerhin haben die Fahrzeuge vor ihm problemlos an dem Feldhäcksler vorbeifahren können.

Diesen Gefahrverursachungsbeiträge des Klägers ist dennoch eine bauartbedingte erhöhte Betriebsgefahr des Beklagtenfahrzeugs entgegenzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn dem Beklagten keine relevanten Verstöße gegen Verhaltensvorschriften und auch kein Verschulden vorzuwerfen ist. Aus der Natur der Gefährdungshaftung resultiert, dass allein die erhöhte Gefahr, die aus dem Fahrzeug des Beklagten resultiert in den Ausgleich einzustellen ist. Da es sich bei dem Fahrzeug des Beklagten um ein überbreites Fahrzeug handelt, setzt das Gericht sie mit 30 % an (OLG Celle, Urteil vom 11.11.2020, 14 U 71/20, Rn. 39).

K hat daher gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 30% des Gesamtschadens gem. § 7 StVG, § 17 Abs. 1, 2 StVG.

Daneben hat K gegen B einen Anspruch auf Schmerzensgeld gem. § 7 StVG, § 11 S. 2 BGB. Auch hier sind in der Abwägung die Verursachungsbeiträge auch ohne Anwendung von § 17 Abs. 2 StVG zu berücksichtigen.

B. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz gem. § 18 StVG

Mangels Verschuldens hat K gegen B keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 18 Abs. 1 StVG.

C. Anspruch des K gegen B auf Schadensersatz gem. 823 Abs. 1 BGB

Ein Anspruch des K gegen B aus § 823 Abs. 1 BGB scheidet aus dem gleichen Grund.

Hinweis: Gefährdungshaftung

Bei der Gefährdungshaftung handelt es sich um eine **verschuldensunabhängige Haftung**. Sie besteht alleine deswegen, weil der Halter eine Gefahrenquelle in die Welt gesetzt hat und sich aus einer solchen Gefahrenquelle typischerweise und häufig Gefahren ergeben. Dass sich aus der Gefahrenquelle typischerweise Gefahren ergeben, schlägt sich im Gutachten im Rahmen der Prüfung der „Betriebsgefahr“ nieder. Es muss gerade eine aus der typischen Gefährlichkeit der Gefahrenquelle resultierende Schädigung vorliegen, also ein besonderer Zurechnungszusammenhang bestehen.

Hinter der Gefährdungshaftung steht der Gedanke der Risikoverteilung. Derjenige, der die Vorteile aus der Haltung einer Gefahrenquelle zieht, muss auch für die damit verbundenen Gefahren einstehen.

Ein anderes Beispiel für die Gefährdungshaftung ist die Tierhalterhaftung gem. § 833 S. 1 BGB oder die Gefährdungshaftung des Herstellers eines fehlerhaften Produkts nach §§ 1, 10 ProdHaftG.